Satzung der Sing- und Musikschule Steigerwald e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Sing- und Musikschule Steigerwald“.

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".

(2) Der Sitz des Vereins ist 97353 Wiesentheid.

§ 2 Zweck/Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Jugend- und Erwachsenenbildung. Der Verein verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch die Übernahme der Trägerschaft der Sing- und Musikschule Steigerwald. Diese bietet u.a. Vokal-, Instrumental- und Ensembleunterricht an und veranstaltet Konzerte und Aufführungen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anderes bestimmt, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

(6) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Sie haben keinen Anspruch auf Vergütung. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, werden auf Antrag erstattet.

(7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(8) Der Verein wendet die bayerische Musikschul-Verordnung vom 17.08.1984 (GVBl. S. 290, KMBl. S. 506) i. d. jeweils geltenden Fassung an.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Kommune werden.

(2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft kann der Beitrittswillige eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

(4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand i.S. § 26 BGB schriftlich mitzuteilen. Er kann von fördernden Mitgliedern jederzeit, von ordentlichen Mitgliedern nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(7) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; sie haben in allen Vereinsorganen uneingeschränktes Rederecht.

(8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder festgesetzt werden. Diese werden jeweils als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben.

(9) Die ordentlichen Mitglieder decken im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplanes den gesamten finanziellen Bedarf des Vereins ab. Ein Betriebskostendefizit wird in Form einer jährlichen Umlage pro Musikschüler/in von den ordentlichen Mitgliedern ausgeglichen. Die Umlage wird zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres erhoben. Stichtag für die Festlegung der Zahl der Schüler ist der 01. Oktober des Vorjahres.

(10) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung ihrer geleisteten Beiträge und Spenden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit vor der Gründung des Vereins bis zum darauffolgenden 31. Dezember gilt als erstes Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1. der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
2. der Gesamtvorstand und
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand und Gesamtvorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden (vertretungsberechtigter Vorstand). Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(2) Der Vorstand nach § 26 ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Solche Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu begründen.

(3) Dem vertretungsberechtigten Vorstand steht ein erweiterter (nicht vertretungsberechtigter) Vorstand zur Seite, der sich aus den Vertretern der Mitgliedskommunen (Beisitzern) zusammensetzt. Vertretungsberechtigter und nicht vertretungsberechtigter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

(4) Der jeweilige 1. Bürgermeister der beteiligten Gemeinden gehört dem Gesamtvorstand kraft seines Amtes an.

(5) Gemeinden, aus denen mehr als 40 Schüler die Musikschule besuchen, entsenden ferner bis einschließlich 100 Schüler ein weiteres Gemeinderatsmitglied und für jedes weitere angefangene Hundert Schüler ein weiteres Gemeinderatsmitglied in den Gesamtvorstand. Stichtag für die Festlegung der Schülerzahl ist der 1. Oktober eines jeden Schuljahres. Diese, dem Gesamtvorstand nicht kraft Amtes angehörenden Beisitzer, werden in der Regel jeweils zu Beginn der neuen Wahlperiode nach den allgemeinen Kommunalwahlen in Bayern für die Dauer der laufenden kommunalen Wahlperiode von den Gemeinderatsgremien bestellt. Für den Fall dass ein Beisitzer vorzeitig aus dem entsendenden Gemeinderatsgremium oder dem Gesamtvorstand ausscheidet, wird ein neuer Beisitzer durch die betroffene Kommune für die restliche Amtszeit des Vorstandes nachbenannt.

(6) Der/die 1. und 2. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung jeweils nach Beginn der neuen Wahlperiode nach den allgemeinen Kommunalwahlen in Bayern für die Dauer der laufenden kommunalen Wahlperiode aus den dem Gesamtvorstand kraft Amtes angehörenden Mitgliedern gewählt. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in vor Ablauf der allgemeinen kommunalen Wahlperiode aus seinem/ihrem Amt als 1. Bürgermeister/in aus, erfolgt für die restliche Amtszeit des Gesamtvorstandes eine Nachwahl. Bis zur Neuwahl / Nachwahl behält der/die bisherige Amtsinhaber die Funktion als Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r.

(7) Der/die Vorsitzende beruft eine Sitzung des Gesamtvorstandes bei Bedarf ein, oder, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Die Ladungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Einladung sieben Werktage vor dem Sitzungstermin zur Post gebracht wird.

(8) Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes wird ein Protokoll geführt. Dieses wird durch den Vorsitzenden, der die Sitzung leitet, und durch den jeweiligen Schriftführer unterzeichnet.

(9) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beschlussfassung über die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über die Zuständigkeit des Leiters/der Leiterin der Musikschule hinausgehen.
b) Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes
c) Festlegung der Entgeltordnung für den Musikunterricht
d) Vereinbarung der Honorare, Vergütungen und sonstigen Bedingungen für die Verpflichtung oder Anstellung von Lehrkräften
e) Satzungsänderungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben.

(3) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen. Diese Vollmachten bedürfen einer schriftlichen Form.

(4) Der Gesamtvorstand kann die interne Verwaltung des Vereins einschl. der Kassenführung einer Mitgliedsgemeinde oder einer Verwaltungsgemeinschaft, der eine Gemeinde als Mitglied angehört, übertragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden aus den dem Gesamtvorstand kraft Amtes angehörenden Mitgliedern (§ 6 Abs. 6)
2. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des geprüften Jahresabschlusses.
3. Die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder
5. Der Beschluss von Satzungsänderungen, mit Ausnahme von § 7 Abs. 2 Buchst. e.
6. Berufung von Ehrenmitgliedern.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Bestellung von zwei Kassenrevisoren

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung, zu welcher alle Vereinsmitglieder einzuladen sind, hat jährlich mindestes einmal stattzufinden. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen mittels schriftlicher Einladung einberufen. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sind.

(4) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird durch den Vorsitzenden, der die Sitzung leitet, und durch den jeweiligen Schriftführer unterzeichnet.

§ 9 Musikschulleitung

Der Gesamtvorstand bestellt zur Leitung der Sing- und Musikschule eine/n Leiter/in, dem / der die künstlerische, pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule obliegt. Er/sie erhält für die fachliche Leitung und die Geschäftsführung eine Vergütung, die durch den Vorstand der Höhe nach festgesetzt wird. Er/Sie nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil, wenn nicht ein wichtiger Grund (z. B. persönliche Beteiligung) dagegen spricht.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn
a) zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und
b) drei Viertel dieser Anwesenden dies beschließen.

Ist die erste zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

(3) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Markt Wiesentheid, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen/kulturellen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

Ergänzung der Satzung, der Sing-und Musikschule Steigerwald e.V. vom 27.07.2009

Auf die Vorschriften des Datenschutzes nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere auf die jeweiligen Datenschutzerklärungen wird hingewiesen. Diese können im Büro der Geschäftsstelle beim Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.